

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Initiative zur sozialen Rehabilitation e.V.

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 (3) ff Sozialgesetzbuch (SGB) XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Initiative zur sozialen Rehabilitation e.V., Waller Heerstraße 193, 28219 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – im ambulant betreuten Wohnen gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen, erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006, in der Fassung vom 23.11.2012, sowie die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV SGB XII nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem im BremLRV SGB XII festgelegten Leistungstyp 4b „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (**siehe Anlage 1**).
- 2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Dieser Vereinbarung liegt für den Vereinbarungszeitraum eine Platzzahl von 101 zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Überschreitungen dieser Kapazität während der Vertragslaufzeit zeigt der Einrichtungsträger dem Vertragspartner an. Dieser kann daraufhin Anpassungsverhandlungen bei einer Überschreitung der Kapazität von mehr als 20% verlangen. Überschreitungen von mehr als 20% sind außerdem nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem belegenden Sozialhilfeträger zulässig.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008 (Anlage2).

3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 für den Zeitraum vom 01.01.2019-31.12.2019 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	4,60 €	19,04 €	1,65 €	25,29 €
2	4,60 €	26,16 €	1,65 €	32,41 €
3	4,60 €	36,86 €	1,65 €	43,11 €
4	4,60 €	54,71 €	1,65 €	60,96 €
5	4,60 €	75,95 €	1,65 €	82,20 €

3.2 Für die Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann für den Zeitraum vom 01.01.2019-31.12.2019 eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, welche sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,45 €	14,28 €	1,65 €	19,38 €
2	3,45 €	19,62 €	1,65 €	24,72 €
3	3,45 €	27,64 €	1,65 €	32,74 €
4	3,45 €	41,03 €	1,65 €	46,13 €
5	3,45 €	56,96 €	1,65 €	62,06 €

3.3 Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Entgelte ist dem beigefügten Berechnungsbogen sowie den Kalkulationen zum trägergesteuerten Wohnraum (Anlage 3 zum BremLRV SGB XII) zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.4 Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25 % der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale gemäß § 18 Abs. 6 Brem LRV SGB XII. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14 einzureichen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2019 bis 31.12.2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, 17.01.2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger

Anlagen

Anlage 1: Leistungsangebotstyp 4b „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen“ liegt dem Träger bereits vor

Anlage 2: „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008) liegt dem Träger bereits vor

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Zeitraum vom 01.01.2019-31.12.2019 (Kalkulationen zum trägergesteuerten Wohnraum liegen dem Träger bereits vor)

